

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz zum Besuch des Rockfestival Lichteneck



Hiermit erklären wir (die Eltern)

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefonisch / auf dem Handy erreichbar unter: _____

dass gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes für unsere/n minderjährige/n Jugendliche/n

Name, Vorname: _____

Alter: _____ Jahre

am heutigen Abend

Datum: _____

die nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson mit Erziehungsaufgaben beauftragt wird:

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Alter: _____ Jahre, telefonisch erreichbar unter: _____

Wir kennen die Begleitperson und vertrauen ihr. Zwischen Ihr und unserem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um unserem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum). Wir haben mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt.

Wir sind ausdrücklich damit einverstanden, dass das Rockfestival Lichteneck besucht wird. Wir wissen, dass sowohl unser/e minderjährige/r Jugendliche/r, wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen.

Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren und muss während des gesamten Aufenthaltes des Jugendlichen beim Rockfestival ebenfalls anwesend sein!

Die Personalausweise des Jugendlichen und des Erziehungsberechtigten werden während des Aufenthalts einbehalten!

Wir bestätigen die Richtigkeit der Beauftragung und haben die Informationen auf der Rückseite zur Kenntnis genommen

Datum: _____

Personensorgeberechtigte/r

Erziehungsbeauftragte/r

Jugendliche/r

Achtung! Wer Unterschriften fälscht, kann nach § 267 Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden - Rückseite beachten!



Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Liebe Eltern, künftige Erziehungsbeauftragte, liebe Jugendliche,

mit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes am 1. April 2003 besteht die Möglichkeit, für die Begleitung von Jugendlichen eine „erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen.

In Begleitung dieser Person, die ausdrücklich beauftragt sein muss, sind gestattet

- der Kinobesuch von Kindern unter 6 Jahren
- der Besuch von Tanzveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- der Besuch von Gaststätten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.

Sie können gerne das umseitige Formular verwenden, auf dem Sie alle wichtigen Informationen eintragen können.

Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Er/sie sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in jeder Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können!

Prinzipiell gilt

- Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.
- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß – siehe Tabelle unten

Vorschriften des Jugendschutzes (Auszug)

Geschützte Altersgruppen		Kinder Unter 14 Jahren		Jugendliche 14 – 16 Jahre		Jugendliche 16 – 18 Jahre	
		in / ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person		in / ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person		in / ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	
Gefährungsbereiche		ohne Begleitung	in Begleitung	ohne Begleitung	in Begleitung	ohne Begleitung	in Begleitung
§4 Abs. 1 und 2	Aufenthalt in Gaststätten					Bis 24 Uhr	
§5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z.B. Disko					Bis 24 Uhr	
§9 Abs. 1.1	Abgabe und Verzehr branntweinhaltinger Getränke (auch alk. Mixgetränke oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel)						
§9 Abs. 1.2	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke (z.B. Bier, Wein u.ä.)						
§10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren						

Wichtig: Jugendlicher und Erziehungsberechtigter müssen sich mit ihrem Personalausweis ausweisen können – BEIDE Personalausweise werden während des Aufenthalts einbehalten!

Die vollständig ausgefüllte Erziehungsauftragung wird den Jugendlichen bei der Veranstaltung dabei helfen, dem Veranstalter sowie auch der Polizei nachzuweisen, dass die Eltern mit der Anwesenheit ihres Kindes einverstanden sind.